Zeitschrift: Der Sammler : eine gemeinnützige Wochenschrift für Bündten

Herausgeber: Bernhard Otto

Band: 2 (1780)

Heft: 16

Artikel: Etwas über die Gemeinheiten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543673

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Sammler.

Eine gemeinnützige Wochenschrift, für Bundten.

Gedigehntes Stud.

Etwas über die Gemeinheiten.

Michts ist für die Wohlfahrt des Staats gefährlicher und schädlicher, als die Einschränkung des Eigenthums. Wo Niemand freie Sande hat, den Gebrauch des Seinis gen nach seinen Einsichten und Umständen einzurichten, da geht es in allen Gewerben trage und schläfrig her. Alle nicht nothwendige, oder zur Erhaltung der allgemeis nen Ordnung nicht unentbehrliche Hindernisse also, wels the dem freien Gebrauch des Eigenthums im Wege stehen, muffen weggerauint werben, wenn das Land in blubens dem Stande, und das Volk bei Muthe, die obliegenden Beschäfte mit dem gehörigen Fleife ju betreiben, erhalten werden foll. Daß die Gemeinheit, worunter ich hier besonders die Gemeinatung verstanden haben will, eine der schädlichsten Einschränkungen des Eigenthums sen, hat man schon in bem Alterthum eingesehen.

Zwar find in verschiednen Landern treue Wachter und Vorsteher des Staats über diefen so wichtigen Punkt aufmerksam gemacht worden i und sie haben um ein so schädliches Hindernif der allgemeinen Wohlfarth nach Möglichkeit aus dem Wege zu raumen alle Muhe angewendet. Nachdem England bereits im vorigen Jahrhuns dert am ersten eingesehen, daß eine solche Benutung der Gemeinheiten zum gröften Nachtheil eines Landes gereichet,

zter Jahrg. Q

und daher durch die weisesten Gesetze die Aufhebung bers felben erlaubet, ja unter gewiffen Bedingungen geboten: so hat diese neue und zu unbeschreiblichem Segen der Englander ausgeschlagene Einrichtung auch in andern Staaten und Landern, als: in Frankreich, in der Schweit und auch hin und wieder in Deutschland einen großen Beifall gefunden, und verschiedene Polizei und Wirthschafts verständige Schriftsteller haben sich viele Mühe gegeben, nicht allein den großen Nuten vorzustellen, den die Abs schaffung der Gemeinheiten und deren Vertheilung oder Auf hebung auch in diesen Ländern verschaffen wurde, sondern auch die Art und Weise an die Hand zu geben, wie dieses, aller Schwierigkeiten und hindernisse ungeache tet, am besten zu bewirken sen. Nirgends aber ift sols ches mit mehrerem Nachdruck und Emsigkeit, als in den Ländern und Staaten des weisen Koniges von Preusen geschehen. Da bei Aufhebung der Gemeinheiten der pornehmste Gegenstand auf mehrere Beförderung des Wiesenbaus geht, dieser Absicht aber die eingeführte Fruhlingsweide auf den Wiesen als ein allgemeines Hindernis entgegensteht, als wodurch nicht nur der gegenwärtige Graswuchs unwirthschaftlich genutet, sondern auch die Wiesen durch Eintretung des Niehes bei naffem Wetter beschädiget, durch das fruhzeitige Abbeißen des Grases die jungen Graswurzeln ungemein verletzet, auch zu fernerm gedeihlichem Wachsthum untuchtig gemacht, und in ihrem Ertrag gar sehr zuruckgesett werden , auch beiderlei Erfolg insonderheit im Frühjahr unvermeidlich ist, so wurde in Preusischen Landen durch ein Landesherrliches Edickt v. J. 1770 befohlen, die zu Aufhebung der Gemeinheiten be-Rellten Commissarien zu bedeuten, daß die hutungen auf den Wiesen in dem Fruhjahr ohne Ausnahme ganzlich abgesteut, in dem Herbste hingegen, in Ansehung ihres Biels,

Ziels, also eingeschränkt werden sollen, daß dem Eigensthümer die Zeit bleibe, vollständige Nutzung an Heu und Grummet (Dehmd) von seiner Wiese zu ziehen; wenn es aber sumpfige Wiesen sind, die Hütung darauf auch im Herbste ganz und gar unterlassen werde.

Es wird kein vernünftiger und uneingenommener laugs nen konnen, daß die Gemeinheits oder Gemeinagungs. aufhebung, wodurch alle einzelne Gemeindsgenoffen vollig auseinandergefett, und zum alleinigen Genuß ihres Eigenthums gebracht werden, eine der vollkommensten und wichtigsten Verbesserungen ist, die in der Landwirthschaft eines Landes oder einer Gegend kann vorgenommen wers den. Hier bleibt nichts übrig, wodurch der freie Gebrauch bes Eigenthums eingeschränkt werden kann. Ein jeder hat seine eigenen bestimmten Grangen, die ihm fein andes rer, unter was Vorwand es sen, streitig machen, oder verlegen darf. Seinen Acker kann er befåen, wann und womit er will; seine Wiese kann er maben, so bald und fo oft er es gut findet; er kann sein Bieh auf feinen Grasboden weiden oder nicht weiden laffen, wie es ihm beliebt, und wie ers versteht. Verbessert er seine Wiesen durch Dungen, Erfrischung, Ansaung guter Grasarten, so gereicht es zu seinem Nugen, unterläst ere, so schadet es feinen Nachbar nichts. Seinen Viehstand zu erhöhen, mehr Dunger zu bekommen, ist eine Sache die bloß von ihm abhängt. Findet er fur nothig aus seinen Wiefen Aecker, und aus einem Theil der Aecker Wiesen zu machen, so ist Niemand der ihm daran hinderlich senn könnte. Rurz ein solcher ist erst ein recht vollkommener Eigenthumer, und ein im eigentlichen Verstande freier Mann! G. Krunitz. B. 17. S. 139. f.